



## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses auf Amtsebene (AMTPR/A-  
A/03/2018) vom 14.05.2018

### Anwesend:

#### Vorsitzende/r

Herr Sönke Körber

#### Mitglieder

Herr Peter Göllner

Herr Rolf Perlick

Herr Dieter Röhlk

Vertretung für Herrn Andreas Eilers

Herr Heinrich Stark

Herr Christian Stuhr

Herr Eckardt Wiese

Frau Hildegard Witzki

Vertretung für Herrn Sven Erdmann

#### Protokollführer/in

Herr Stefan Gerlach

### Abwesend:

#### Mitglieder

Herr Andreas Eilers

Herr Sven Erdmann

Herr Lars Rumohr

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende 15:40 Uhr  
Ort, Raum: 24217 Schönberg, Knüll 4, Rathaus Schönberg,  
Sitzungssaal (Erdgeschoss)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 15:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 GKWO wurde veröffentlicht (Probsteier Herold Nr. 33/2018 vom 27.04.2018).

Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor, diese lautet damit wie folgt:

### Tagesordnung:

### Vorlagennummer:

#### - öffentliche Sitzung -

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindevwahlausschusses
2. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers

3. Feststellung der Ergebnisse der Gemeindewahlen in den Gemeinden des Amtes Probstei (ohne Probsteierhagen und Schönberg) AMTPR/IV/024/2018
4. Verschiedenes

**- öffentliche Sitzung -**

**TO-Punkt 1: Verpflichtung von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses**

Der Gemeindewahlleiter nimmt die erforderliche Verpflichtung des stellvertretenden Beisitzers Dieter Röhlk vor.

**TO-Punkt 2: Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers**

Zum Schriftführer wird Stefan Gerlach, stellvertretender Gemeindewahlleiter und Beschäftigter des Amtes Probstei, bestimmt.

**TO-Punkt 3: Feststellung der Ergebnisse der Gemeindewahlen in den Gemeinden des Amtes Probstei (ohne Probsteierhagen und Schönberg)  
Vorlage: AMTPR/IV/024/2018**

Am 06.05.2018 fanden in Schleswig-Holstein die Gemeinde- und Kreiswahlen statt. Für die Gemeinden des Amtes Probstei waren deren Wahlergebnisse für die **Gemeindewahlen** durch den Gemeindewahlausschuss auf Amtsebene festzustellen. Ausgenommen bleibt die Gemeinde Probsteierhagen, da die dortige Gemeindewahl wegen des Todes eines unmittelbaren Bewerbers abgesagt werden musste. In Probsteierhagen wird die Gemeindewahl im Rahmen einer sogenannten Nachwahl am 27.05.2018 stattfinden. Für die Gemeinde Schönberg wird das Wahlergebnis durch deren eigenen Gemeindewahlausschuss festgestellt werden.

Gemäß § 36 Satz 1 GKWG stellt der Gemeindewahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest. Unter Hinweis auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKWO berichtet die Gemeindewahlleitung wie folgt:

In Vorbereitung der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss prüft der Gemeindewahlleiter nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 Satz 1 GKWO die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, klärt der Gemeindewahlleiter sie soweit wie möglich auf (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKWO).

Er kann hierzu die in § 62 Abs. 1 GKWO bezeichneten Unterlagen – also die gültigen Stimmzettel, die ungekennzeichneten Stimmzettel und die entgegengenommenen Wahlscheine – in Gegenwart von mindestens zwei weiteren Personen einsehen; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben (§ 63 Abs. 1 Satz 3 GKWO). Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln (§ 63 Abs. 1 Satz 4 GKWO).

Eine solche Einsichtnahme war in keinem der Wahlbezirke erforderlich.

Hinweise, die mögliche Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts zu rechtfertigen vermögen, liegen bei der Gemeindewahlleitung nicht vor. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner (nachträglichen) Aufklärungsarbeit.

Die Wahlvorstände in den betroffenen Wahlbezirken haben ihre Aufgabe nach Wahrnehmung der Gemeindewahlleitung souverän erfüllt und das Wahlgeschäft – insbesondere die Feststellung des Ergebnisses – mit großer Ruhe, Gelassenheit und auch der gebotenen Genauigkeit erledigt.

Der Gemeindewahlausschuss ist nach § 63 Abs. 2 Satz 2 GKWO berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Anlass für eine solche korrigierende Entscheidung durch den Gemeindewahlausschuss besteht nach Auffassung der Gemeindewahlleitung in keinem Wahlbezirk.

Folgende Besonderheiten sind bei der Ermittlung der Wahlergebnisse zu berücksichtigen:

Im Wahlkreis 1 der Gemeinde Höhndorf muss ein Losentscheid durchgeführt werden, weil zwischen den Bewerbern Kay-Christian-Stoltenberg (CDU) und Thies Bötzel (WHG) Stimmgleichheit bei jeweils 103 Stimmen besteht; das endgültige Ergebnis kann erst nach dem Losentscheid festgestellt werden. Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GKWO zieht der Gemeindewahlleiter das Los in der Sitzung des Gemeindewahlausschusses. Dieser Losentscheid klärt (lediglich) die Frage, wem der beiden Bewerber das Direktmandat zufällt. Beide Bewerber würden nämlich ohnehin ihren Sitz über die Liste erringen.

Das vom Gemeindewahlleiter gezogene Los entfiel auf Thies Bötzel von der WHG.

Der Gemeindewahlausschuss stellte die endgültigen Gesamtergebnisse der Gemeindewahlen vom 06.05.2018 fest. Die eigentliche Feststellung erfolgte auf der Niederschrift gemäß Anlage 35 zu § 63 GKWO.

#### **TO-Punkt 4:            Verschiedenes**

./.

Sönke Körber  
- Gemeindewahlleiter -

Stefan Gerlach  
- Protokollführer -